
S 3 KR 193/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 193/96
Datum	05.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 111/00
Datum	23.01.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 5. Juli 2000 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind GesamtsozialversicherungsbeitrÄge fÄr den Fahrer W. G. (= Beigeladener zu 5), der fÄr die RechtsvorgÄngerin der KlÄgerin tÄtig war.

Die M. GmbH mit Sitz in B. , die RechtsvorgÄngerin der KlÄgerin, wurde am 06.01.1970 als Zweigniederlassung der Firma M. GmbH mit Sitz in M. in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Nach Aufhebung der Zweigniederlassung wurde das GeschÄft durch die M. GmbH B. (im folgenden: M.) ab dem 01.10.1987 fortgesetzt. Sie firmierte als Handelsgesellschaft mit den UnternehmensgegenstÄnden "DurchfÄhrung und Vermittlung von TransportauftrÄgen, Besorgungsfahrten und Dienstleistungen im Rahmen des erlaubnisfreien GÄternahverkehrs, entsprechend den Vorschriften des GÄterkraftverkehrsgesetzes, ferner der Handel und Vertrieb wie auch die

Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Waren aller Art, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienen oder ihn fördern."

Unternehmensgegenstand war in der Hauptsache die Durchführung und Vermittlung von Kleintransporten und Aufträgen, die außerhalb der gesetzlichen Auflagen im Rahmen des gewerblichen Güternahverkehrs liegen, insbesondere die Weitergabe solcher Transportaufträge an die vertraglich angeschlossenen Fahrer. Zur Durchführung von Transporten waren neben abhängig beschäftigten Kraftfahrern zahlreiche Personen als sogenannte "Frachtführer" eingesetzt, die nach Auffassung der M. selbständig erwerbstätig waren und für die weder Meldungen erstattet, noch Gesamtsozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden.

Die M. schloss mit den Fahrern, die sie als Frachtführer bzw. "Unternehmer" bezeichnete, nach Provisionsklassen sich unterscheidende schriftliche Formularverträge, zu deren Inhalt auch die "Geschäftsordnung" und die "Betriebsordnung" gemacht wurden. Die Formularverträge regelten in § 1, dass die Fahrer als selbständige Unter-Frachtführer ausschließlich für die M. in deren Namen und für deren Rechnung Transporte durchführten und sich mit ihrem Fahrzeug, das im Aussehen und in der Ausführung den übrigen von der M. verwendeten Fahrzeugen entspricht, zur Verfügung stellten. Die M. verpflichtete sich ihrerseits, Kundenwerbung zu betreiben, eine Funkanlage für das Transportfahrzeug zur Verfügung zu stellen und es an ihr per Funk betriebenes Auftragsvergabesystem anzuschließen. Nach § 2 des Vertrages stellte der "Unternehmer" der M. seine Transportleistungen gemäß Anlage 1 in Rechnung und zwar auch für Frachterlässe aus Transporten, mit deren Durchführung er selbst oder seine Hilfspersonen vom Kunden beauftragt wurde. Unabhängig davon, ob der "Unternehmer" Transportaufträge übernahm, stellte ihm die M. eine Wochengebühr zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. § 3 des Vertrages enthielt eine Haftung des "Unternehmers" für Transportschäden und § 4 ein mit Vertragsstrafe bewehrtes Wettbewerbsverbot. § 5 des Vertrages regelte die Dauer und Beendigung des Vertrages sowie weitere Schadensersatzverpflichtungen des "Unternehmers". Nach der Anlage 1 zu diesen Verträgen erhielt der "Unternehmer" von den Frachterlässen seiner Transporte 80 %. Unabhängig davon, ob er Transportaufträge annahm, stellte ihm die M. eine im Voraus fällige Wochengebühr in Höhe von 55,- DM zusätzlich Mehrwertsteuer in Rechnung. Die Geschäftsordnung enthielt Vereinbarungen über die Abrechnung des "Unternehmers" gegenüber der Zentrale, eine Kautions für das zur Verfügung gestellte Funkgerät in Höhe von 2.000,- DM, das Auszahlungsverfahren, Bearbeitungsgebühren und den Lastschrifteinzug. Die Betriebsordnung regelte weitere Einzelheiten über den Zustand der Fahrzeuge sowie die vertraglichen Pflichten, die Transporte selbst durchzuführen, im Falle der Krankheit, Urlaub usw. einen Ersatzmann zur Verfügung zu stellen und die berechneten Frachtentgelte unverzüglich über Funk der M. Funkzentrale zu übermitteln und das Entgelt sofort zu kassieren. Den "Unternehmern" war es verboten, das Transportentgelt zu stunden. Der "Unternehmer" war verpflichtet, zweimal wöchentlich gegenüber der M. abzurechnen, im Falle eines Verstoßes wurde er von der weiteren Auftragsvergabe ausgeschlossen. Außerdem war er

verpflichtet, eine Transportversicherung f  r den G  ternahverkehr einschlie  lich der Haftung nach dem HGB und BGB, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Funkger  teversicherung abzuschlie  en. Die aus den Versicherungsvertr  gen resultierenden Anspr  che musste der "Unternehmer" bereits bei Vertragsbeginn unwiderruflich der M. abtreten. Ferner hatte der er die Verpflichtung, der M. zur Deckung der Verwaltungskosten Bearbeitungsgeb  hren zu zahlen.

Nachdem die Bezirks  mter in Berlin der Beklagten mitteilten, dass mehrere Personen, die von der M. als Subunternehmer eingesetzt werden sollten, f  r die Gewerbet  tigkeit Anzeigen erstatteten,     die Ausstellung der Bescheinigungen wurde versagt     nahm die Beklagte Ermittlungen auf. Sie teilte mit Schreiben vom 07.10.1988 der M. mit, dass sie diese als "Unternehmer" bezeichneten Fahrer als Arbeitnehmer ansehe und wies auf die Auskunftspflicht des Arbeitgebers hin; die Gesellschaft wurde aufgefordert, bis 24.10.1988 pr  ff  hige Unterlagen vorzulegen und auch auf die M  glichkeit des Erlasses eines Summenbeitragsbescheides hingewiesen, falls die M. die angeforderten Unterlagen nicht vorlegen w  rde. Die M. verweigerte mit Schreiben vom 22.11.1988 die geforderten Aus  nfte. Mit dem als Summenbescheid ergangenen Beitragsbescheid vom 01.12.1988 verlangte die Beklagte von der M. GmbH (M.) f  r die als Unterfrachtf  hrer eingesetzten Fahrer Beitr  ge zur Kranken-, Rentenversicherung der Arbeiter und Arbeitslosenversicherung f  r die Zeit vom Dezember 1983 bis Dezember 1984 in H  he von insgesamt 921.400,- DM. Wegen Nichtvorlage von ordnungsgem  en Unterlagen habe die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder Beitragsh  he sowie die H  he der Arbeitsentgelte im Einzelfall nicht festgestellt werden k  nnen. Die Beitr  ge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt f  r Arbeit seien im Wege der Sch  tzung ermittelt worden. Hierbei sei ein monatliches Gesamtarbeitsentgelt, bezogen auf den in Berlin besch  ftigten Personenkreis in H  he von 200.000,- DM zugrunde gelegt worden.

Die M. legte hiergegen am 09.12.1988 Widerspruch ein und gab bei der am 08.05.1989 durchgef  hrten Betriebspr  fung der Beklagten in den Gesch  ftsr  umen der Firma Einsicht in die geforderten Rechnungsunterlagen. Daraus ergab sich u.a., dass die M. die Vertr  ge mit den Kunden selbst abschloss und zwar zu zwei Drittel mit festen Kunden, und einem Drittel mit den   brigen Kunden. Die "Frachtf  hrer" erstellten w  hentlich zwei Frachttarif-Abrechnungen gegen  ber der M.     In diesen Frachttarifabrechnungen wurde nach Ums  tzen zu den Fallgruppen A-Kredit, B-Ticket und C-bar unterschieden. Die Ums  tze errechneten sich nach den verschiedenen Stundens  tzen und der Gr   e des Fahrzeugs. F  r die Vermittlung der Auftr  ge erhob die M. gegen  ber den "Frachtf  hrern" eine Umsatzbeteiligung zwischen 15 und 25 % und eine Vertragsgeb  hr zwischen 70,- DM und 130,- DM, die individuell in den einzelnen Vertr  gen vereinbart wurden.

Mit dem   nderungsbescheid vom 21.07.1989 forderte die Beklagte von der M. f  r die in der Anlage des Bescheides namentlich genannten 63 Fahrer Gesamtsozialversicherungsbeitr  ge f  r die Zeit vom 01.12.1983 bis 31.12.1984

in Höhe von 629.742,70 DM. Nach Überprüfung der Unterlagen seien die Beiträge für die Arbeitnehmer personenbezogen nachberechnet worden.

Auch hiergegen legte die M. Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 08.12.1989 übersandte sie eine Aufstellung über alle für sie tätigen Frachtführer im Zeitraum von 1985 bis 1988 einschließlich der Umsätze.

Die Beklagte erließ am 13.12.1989 einen weiteren Beitragsbescheid, mit dem sie für die nachfolgende Zeit vom 01.01.1985 bis 30.09.1987 von der M. Gesamtsozialversicherungsbeiträge für 81 Fahrer in Höhe von 1.803.605,70 DM aus versicherungs- bzw. beitragspflichtiger Beschäftigung forderte. In den Anlagen des Bescheides wurde die Beitragsforderung nach den einzelnen Fahrern und den Versicherungszweigen aufgeschlüsselt. Hiergegen legte die M. am 22.12.1989 Widerspruch ein. Mit dem Änderungsbescheid vom 16.02.1990 berechnete die Beklagte im Hinblick auf die im Dezember 1989 erhaltenen Aufstellungen über die erzielten Umsätze die Beitragsforderung neu und setzte sie unter Änderung des Bescheides vom 13.12.1989 für die Zeit vom 01.01.1985 bis 30.09.1987 auf 1.798.392,- DM fest; in den Anlagen stellte sie die Beitragsforderungen getrennt für die Versicherten und Versicherungszweige neu fest. Die Beklagte erließ am 13.11.1990 einen weiteren Änderungsbescheid, mit dem sie die Beitragsforderung für die Zeit von Dezember 1983 bis Dezember 1984 aufgrund der Subunternehmer Tätigkeit eines Fahrers nunmehr mit 610.161,-DM berechnete.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 28.12.1990 den Widerspruch zurück und bezeichnete die Forderung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge vom 01.12.1982 bis 30.09.1987 in Höhe von 2.408.553,90 DM als rechtmäßig. Die Unterfrachtführer, die in persönlicher Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit für die M. tätig gewesen seien und sich in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit befunden hätten, seien deren Arbeitnehmer gewesen. Die M. sei als Arbeitgeberin zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages verpflichtet.

Die M. GmbH (ehemals M. GmbH) mit Sitz in M. hat am 19.01.1999 gegen die Bescheide vom 01.12.1988, 21.07.1989 und 13.12.1989 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.1990 beim Sozialgericht Berlin Klage erhoben. Das Gericht hat mit Beschluss vom 25.09.1991 die Streitsache an das örtlich zuständige Sozialgericht München (SG) verwiesen (S 3 Kr 360/91). Die Klägerin ist unter Bezugnahme auf eine gutachtliche Stellungnahme von Prof.Dr.P. der Auffassung, dass die Ausgestaltung der Verträge mit den Frachtführern und die Abwicklung der Transportaufträge, insbesondere das Fehlen einer persönlichen Leistungspflicht, Weisungsgebundenheit und der tatsächlichen Einsatzbereitschaft, keine Versicherungspflicht in der Sozialversicherung auslösen könnten. Das SG hat im Hinblick auf weitere beim Sozialgericht Berlin von der Klägerin anhängig gemachte Streitsachen mit Beschluss vom 09.12.1991 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Auf Antrag der Klägerin ist das Verfahren am 09.06. 1992 wieder aufgenommen worden. Nachdem das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 27.03.1992 die Klage der Klägerin im Falle der Versicherungspflicht eines beigeladenen

Fahrers der KlÄgerin abgewiesen hatte, hat das SG im ErÄrterungstermin vom 29.07.1992 die Anschriften der Fahrer ermittelt.

Die Beklagte hat am 19.02.1993 einen weiteren Änderungsbescheid erlassen, in dem sie die Gesamtsozialversicherungsbeiträge fÄr die Zeit vom 01.12.1983 bis 30.09.1987 auf 2.051.667,74 DM ermÄßigt hat. Im Anschluss an die Entscheidungen des Sozialgerichts Berlin sei das beitragspflichtige Arbeitsentgelt die den UnterfrachtfÄhrern aus den UmsÄtzen zugeflossenen Einnahmen ohne Mehrwertsteuer. FÄr die Beitragsberechnung seien die von den betreffenden UnterfrachtfÄhrern erzielten GesamtumsÄtze zugrunde gelegt worden. FÄr vier dieser BeschÄftigten seien die Arbeitsentgelte fÄr einige ZeitrÄume geschÄtzt worden, da die ausgezahlten VergÄtungen in den von der KlÄgerin am 28.01.1993 vorgelegten Unterlagen nicht eingetragen gewesen seien. FÄr neun UnterfrachtfÄhrer, die nur kurzzeitig fÄr einen Monat oder zwei Monate beschÄftigt gewesen seien und teilweise nur ein geringes Arbeitsentgelt erhalten hÄtten, seien die nachberechneten BeitrÄge von der Forderung abgesetzt worden.

Das Landessozialgericht Berlin hat mit Urteil vom 27.10.1993 in dem Rechtsstreit der M. GmbH (B.) gegen die Beklagte die Berufung der KlÄgerin im Falle des Beigeladenen zu 5) â das Verfahren betraf die nachfolgende Zeit von Oktober 1987 bis Dezember 1988 â zurÄckgewiesen. Nachdem die KlÄgerin hiergegen sowie gegen weitere die Berufungen zurÄckweisende Urteile Nichtzulassungsbeschwerden eingelegt hatte, die erfolglos geblieben sind (z.B. Beschluss des Bundessozialgerichts vom 23.02.1995 [12 BK 98/94](#)), hat das SG mit Beschluss vom 31.01.1994 erneut das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Die gegen das Urteil des LSG Berlin vom 17.08.1994 (